

GEMEINDE ERZHAUSEN

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/377

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Bidner
Datum:	05.01.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	22.02.2021	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	03.05.2021	
Gemeindevertretung	31.05.2021	

Pflicht zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG);

Bezug: Verfügung der Kommunalaufsicht Darmstadt-Dieburg vom 22.12.2020 nebst Anlagen

Sachdarstellung:

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen nach § 2 Abs. 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie mitzuteilen. Wie aus der Beantwortung einer Kleine Anfrage im Hessischen Landtag vom 02.07.2019 (DS 20/536) hervorgeht, wird der Gemeinde Erzhausen wie auch allen anderen Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bescheinigt. In der Antwort auf eine zweite Kleine Anfrage vom 23.11.2020 (DS 20/3645) ist dies nicht mehr der Fall.

Wie in der Vergangenheit soll die Fortschreibung der Altflächendatei unter Federführung des ZAW gemeinsam für alle Landkreiskommunen erfolgen. Der Gemeindevorstand hat dieser Vorgehensweise in seiner Sitzung am 11.08.2020 zugestimmt. Auf den letzten Absatz der ersten Seite der beigeschlossenen Verfügung wird verwiesen.

Die Kommunalaufsicht hat den Gemeindevorstand angewiesen die Gemeindevertretung über den geschilderten Sachverhalt zu unterrichten.

Finanzierung:

Ausgehend von den Erfahrungen der letzten Erfassung wurden für das Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 6.000,-- € beantragt.

Anlage(n):

1. Verfügung, 1. Kleine Anfrage
2. 2. Kleine Anfrage